

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1504 –**

Forcierte Abschiebungen von Roma in den Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Abschiebungen von Roma in den Kosovo werden in Vorgriff auf das vereinbarte und mittlerweile (14. April 2010) unterzeichnete deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen verstärkt fortgesetzt – ungeachtet aller Kritik, öffentlicher Appelle, kommunaler Bleiberechts-Initiativen und Forderungen von fachkundigen Stellen und Personen, etwa des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), von Amnesty International, dem Menschenrechtskommissar des Europarats, Thomas Hammarberg, der OSZE usw. Zuletzt setzten sich in einem von Christian Schwarz-Schilling initiierten „Oster-Appell 2010“ der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Otto Solms, weitere Bundestagsabgeordnete, Flüchtlingsräte, zahlreiche Verbände und prominente Einzelpersonen für ein humanitäres Bleiberecht der Roma aus dem Kosovo ein, auch in historisch-politischer Verantwortung. Die Fraktion DIE LINKE. hat eine solche Forderung im Februar 2010 bereits zum zweiten Mal in den Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/784 und 16/9143).

Die verstärkte Abschiebung von Roma in den Kosovo hat unter den Betroffenen erhebliche Ängste und Verzweiflung ausgelöst.

PRO ASYL kritisierte in einer Pressemitteilung vom 16. März 2010, dass inzwischen „die letzten Hemmungen“ gefallen und auch alte und kranke, traumatisierte und hier geborene Roma von den regelmäßigen Charterabschiebungen betroffen seien. Tatsächlich nehmen die Bundesländer keine Staffelung bei der Abschiebung vor (zuerst „Straftäter“, dann Alleinstehende, dann Familien, dann Alte und Pflegebedürftige, dann langjährig Aufhältige und schließlich unbegleitete Minderjährige), wie es ursprünglich vereinbart war (vgl. Bundestagsdrucksache 17/423 zu Frage 14; die von Niedersachsen behauptete „möglichst behutsame Rückführung“ ist purer Euphemismus). Auch in dem „Oster-Appell 2010“ werden politisch unverantwortliche, „routinemäßige“ Abschiebungen von alten, kranken, hier aufgewachsenen oder geborenen Roma beklagt, die von jungen Menschen als „erste entsetzliche Vertreibung“, von den Älteren hingegen als „Schicksal, das sie nun zum Teil bereits mehrmals im Laufe ihres Lebens erdulden mussten“, erlebt würden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Juni 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Bundesministerium des Innern musste die Bundesländer angesichts der bisherigen Erfahrungen mit Schreiben vom 16. Februar 2010 an die gegenüber der Regierung im Kosovo gemachten Zusagen zu Art und Umfang der Rückübernahmeersuchen erinnern. Dies sei insbesondere „vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen und medialen Fokussierung auf das Thema ‚Rückführung Kosovo‘ und die seitens der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag in jüngster Zeit mehrfach erfolgte Bekräftigung einer schrittweisen Rückführung von besonderer Bedeutung“. Die für das Jahr 2010 vorliegenden Gesamtzahlen zu Rückübernahmeersuchen trügen den von Bund und Ländern abgestimmten Zusagen teilweise „nicht hinreichend Rechnung“, „insbesondere, was das Kriterium ‚angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien‘ betrifft“.

Von April bis Dezember 2009 wurden insgesamt 67 Roma in den Kosovo abgeschoben, konkrete „Abschiebungsaufträge“ gab es sogar für 239 Roma. Unter den abgeschobenen Roma waren 16 Personen, die als „Straftäter“ bezeichnet wurden (womöglich wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht), im Übrigen wurden 17 Einzelpersonen und 33 Familienangehörige sowie eine unbegleitete minderjährige Person mit Roma-Zugehörigkeit abgeschoben (Bundestagsdrucksache 17/423 zu Frage 17). Unter den zusätzlich im genannten Zeitraum in den Kosovo abgeschobenen 352 Personen dürften sich zahlreiche weitere Minderheitenangehörige befunden haben.

Soweit die Beantwortung einzelner Fragen längere Zeit benötigt, erklären sich die Fragestellerinnen und Fragesteller mit einer längeren Beantwortungsfrist vorsorglich einverstanden.

1. Wann, wo und in welcher Form wird das Rückübernahme im Wortlaut und in welchen Sprachen veröffentlicht?

Das Rückübernahmeabkommen wurde zwischenzeitlich, wie auch die übrigen zwischen Deutschland und Drittstaaten geschlossenen Rückübernahmeabkommen, mit seinem

vollständigen Wortlaut im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht (BGBl. II 2010 Nummer 9 vom 29. April 2010, Seite 259 ff.). Die Veröffentlichung erfolgte in der für die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geltenden Amtssprache (Deutsch).

2. Was sind nach den Vereinbarungen des Abkommens die Voraussetzungen für eine „Rücknahme“ von in Deutschland aufhältigen Menschen durch die Regierung der „Republik Kosovo“?

Hierzu wird auf den veröffentlichten Wortlaut des Rückübernahmeabkommens verwiesen (vgl. Antwort zu Frage 1), der in den Artikeln 1 bis 3 die materiellen und förmlichen Voraussetzungen für die Übernahme eigener Staatsangehöriger und in den Artikeln 5 bis 7 für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen bzw. staatenlosen Personen nennt.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland mit mutmaßlicher Herkunft aus dem Kosovo, die trotz fehlender (Pass-)Papiere auf Basis des nun geschlossenen Rückübernahmeabkommens in den Kosovo abgeschoben werden können, und von welcher Größenordnung wurde in den Verhandlungen über das Abkommen ausgegangen?

Hinsichtlich der Anzahl der in Deutschland aufhältigen, ausreisepflichtigen Personen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar

2010) verwiesen. Die Bundesregierung ging bei Aufnahme der Abkommensverhandlungen aufgrund einer Abfrage bei den Ländern zum Stichtag 30. September 2008 von etwa 3 700 ausreisepflichtigen Kosovo-Albanern und etwa 15 000 ausreisepflichtigen ethnischen Minderheiten aus.

Nach den Maßgaben des Rückübernahmeabkommens stellt die kosovarische Vertragspartei – soweit erforderlich – zum Zweck der Rückführung für die betroffene Person ein entsprechendes Reisedokument aus. Falls dieses nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, können die deutschen Ausländerbehörden das Standardreisedokument der EU (EU-Laissez-Passer) verwenden.

4. Wie viele „Abschiebungsaufträge“ aus den einzelnen Bundesländern wurden den Koordinierungsstellen im Jahr 2010 bislang übermittelt, und wie verteilen sich diese Aufträge auf die Personengruppen

- Straftäter,
- alleinreisende Erwachsene,
- Familien,
- alleinerziehende Elternteile,
- Alte und Pflegebedürftige,
- langjährig Aufhältige (seit 1. Januar 1998),
- unbegleitete Minderjährige,
- Roma-Angehörige,
- andere Minderheitenangehörige,
- Empfänger von Sozialleistungen,
- Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen

(bitte in der Form ähnlich wie zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 17/423 antworten und nach Bundesländern differenzieren, und soweit zu den vier zuletzt genannten Gruppen Erkenntnisse vorliegen, diese auch für das Jahr 2009 benennen)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe:											
	Ersuchen:					Davon*:						
Davon aus Bundesland	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Alleinerziehende Elternteile	Alte oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1. 1. 1998)	Roma-Angehörige	Andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Baden-Württemberg	87	12	29	43	3	1	0	30	47	7	0	0
Berlin	9	3	4	2	0	1	0	0	0	0	0	0
Bayern	77	3	58	19	0	1	1	1	23	1	0	0
Hessen	48	5	22	21	0	0	2	3	24	1	0	0
Rheinland-Pfalz	63	0	13	50	0	0	1	0	40	8	0	0
Saarland	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	15	1	12	2	0	0	0	1	5	1	0	0
Thüringen	17	1	7	10	0	0	0	1	7	5	17	2
Gesamtzahl	318	26	146	147	3	3	4	36	146	23	17	2

* Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

	Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld:											
	Ersuchen:					Davon*:						
Davon aus Bundesland	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Alleinerziehende Elternteile	Alte oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1. 1. 1998)	Roma-Angehörige	Andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Nordrhein-Westfalen	353	11	55	287	0	5	3	55	238	73	0	0
Niedersachsen	170	5	36	129	0	6	2	25	128	7	171	0
Bremen	7	1	3	0	0	0	0	1	7	0	6	0
Hamburg	8	0	6	2	0	0	0	2	8	0	5	0
Schleswig-Holstein	23	1	10	12	0	0	0	0	0	7	0	0
Sachsen-Anhalt	25	0	8	17	0	0	0	1	18	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	11	0	0	11	0	0	0	0	11	0	11	0
Brandenburg	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtzahl	600	18	118	461	0	11	5	84	410	87	193	0

* Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

5. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung zu bewerten, dass die entscheidenden Bundesländer laut Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/423 „bewusst darauf verzichten“, „Reihenfolgen, Kontingentierungen oder einen zeitlichen Rahmen festzulegen“ (so beispielhaft Niedersachsen, auf das zahlreiche andere Länder verweisen), obwohl ein solches Verfahren (Beachtung einer Reihenfolge) laut Erlass des Innenministeriums in Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2009 zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist – und ist letztere Aussage aus Sicht des Bundes überhaupt zutreffend (bitte erläutern)?

Die Bundesregierung vermag die Antworten der Länder nicht zu bewerten. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 1. April 2009 nur drei Kriterien für die Stellung von Rückübernahmeersuchen an die kosovarischen Behörden gegenüber den Ländern festgelegt. Dies sind:

- bis auf Weiteres eine Obergrenze von ca. 2 500 Rückübernahmeersuchen jährlich einzuhalten;
- die Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien und
- die Berücksichtigung der geographischen Verteilung des bis Frühjahr 2009 von Rückführungen ausgenommenen Personenkreises (nicht straffällig gewordene Roma) auf die in Frage kommenden Gebiete in Kosovo.

Im Übrigen wurde auf der Sitzung der Arbeitsgruppe „Rückführung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 28./29. April 2009 seitens der Länder darüber hinaus lediglich vereinbart, mit Rückführungen auch von Roma-Angehörigen schonend zu beginnen.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 6 (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) und zu 12a (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird ergänzend verwiesen. Weitere Festlegungen der Länder untereinander bzw. Vorgaben der Bundesregierung zur Stellung von Rückübernahmeersuchen sind nicht bekannt bzw. existieren nicht.

6. Für wie viele Personen erfolgten im Jahr 2010 bislang „Fluganmeldungen/Abschiebungsaufträge“, und wie viele Abschiebungen wurden tatsächlich vollzogen (bitte ähnlich wie zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/423 antworten und gesondert differenzieren nach: Roma-Angehörige, Ägypter/Ashkali, andere Minderheitenangehörige, serbische Volkszugehörige, albanische Volkszugehörige sowie nach: „Straftäter“, alleinstehende Erwachsene, Familien (Personen), Alte/Pflegebedürftige, unbegleitete Minderjährige); und was ist über die genaueren Gründe zum Scheitern geplanter Abschiebungen bekannt?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Meldungen aus dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo von Januar 2010 bis April 2010 von Regierungspräsidium Karlsruhe:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	34	69	11	3	1
Ashkali	4	5	10	0	0
Ägypter	2	1	0	0	0
Roma	9	13	10	0	0
Serben	1	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
Gesamtzahl	50	88	31	3	1

Rückführungen in die Republik Kosovo von Januar 2010 bis April 2010 über das Regierungspräsidium Karlsruhe:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	29	52	6	3	1
Ashkali	5	3	0	0	0
Ägypter	1	0	0	0	0
Roma	4	6	0	0	0
Serben	1	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
Gesamtzahl	40	61	6	3	1

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Meldungen von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (Nordrhein-Westfalen)

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo von Januar 2010 bis April 2010 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	8	40	14	0	0
Ashkali	2	6	33	0	0
Ägypter	0	2	0	0	0
Roma	7	20	92	0	0
Serben	0	1	0	0	0
Sonstige	0	1	0	0	0
Gesamtzahl	17	70	139	0	0

Rückführungen in die Republik Kosovo von Januar 2010 bis April 2010 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/ Pflegebedürftige
Albaner	8	26	12	0	0
Ashkali	2	3	6	0	0
Ägypter	0	1	0	0	0
Roma	6	12	25	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	0	1	0	0	0
Gesamtzahl	16	43	43	0	0

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Die Hauptgründe für ein Scheitern von Rückführungen liegen im Bereich beider koordinierender Stellen zumeist im Untertauchen der von der Rückführung betroffenen Person und dem Einlegen von Rechtsmitteln.

7. Wie viele der erfolgten Abschiebungen wurden im Rahmen von Sammelabschiebungen per Charterflug durchgeführt (bitte für 2009 und 2010 die einzelnen Flüge mit Datum, Startflughafen in Deutschland, Fluggesellschaft, Zahl der „Buchungen“, Zahl der Abgeschobenen, Anteil von Roma-Angehörigen, Kosten je Flug auflisten)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Flughafen	Flugdatum	Fluggesellschaft	Kosten je Flug in €	Geplante Personenzahl	Tatsächliche rückgeführte Personen	Davon Roma
Düsseldorf	23.03.2009	Montenegro Airlines	47 200,98	78	44	5
Düsseldorf	02.07.2009	Montenegro Airlines	49 500,00	87	20	1
Düsseldorf	28.09.2009	Montenegro Airlines	48 051,98	140	30	12
Düsseldorf	14.12.2009	Czech Airlines	25 661,60	94	28	10
Düsseldorf	17.03.2010	Czech Airlines	28 789,60	152	53	22
Karlsruhe/ Baden Baden	20.01.2009	Macedonian Airlines	25 400,73	33	18	2
Karlsruhe/ Baden Baden	17.02.2009	Macedonian Airlines	25 573,83	29	22	1
Karlsruhe/ Baden Baden	24.03.2009	Macedonian Airlines	26 433,59	32	18	0
Karlsruhe/ Baden Baden	28.04.2009	Macedonian Airlines	25 734,27	49	25	1
Karlsruhe/ Baden Baden	26.05.2009	Titan Air	36 943,67	40	17	2
Karlsruhe/ Baden Baden	30.06.2009	Trade Air	30 244,83	58	26	7

Flughafen	Flugdatum	Fluggesellschaft	Kosten je Flug in €	Geplante Personenzahl	Tatsächliche rückgeführte Personen	Davon Roma
Karlsruhe/ Baden Baden	28.07.2009	Trade Air	31 247,48	49	32	4
Karlsruhe/ Baden Baden	15.09.2009	Bulgaria Air	30 796,42	82	43	15
Karlsruhe/ Baden Baden	13.10.2009	Bulgaria Air	31 234,00	56	26	3
Karlsruhe/ Baden Baden	10.11.2009	Bulgaria Air	31 192,00	28	17	7
Karlsruhe/ Baden Baden	08.12.2009	Bulgaria Air	31 310,00	59	25	9
Karlsruhe/ Baden Baden	12.01.2010	Bulgaria Air	31 316,16	36	17	2
Karlsruhe/ Baden Baden	09.02.2010	Bulgaria Air	31 359,47	33	27	3
Karlsruhe/ Baden Baden	09.03.2010	Bulgaria Air	32 132,24	39	23	1
Karlsruhe/ Baden Baden	13.04.2010	Bulgaria Air	31 278,68	34	15	2

8. Bedeutet die auf Bundestagsdrucksache 17/423 zu Frage 12a genannte Auflistung vorrangig zu stellender Rückübernahmeersuchen, dass für alle vier genannten Personengruppen (Personen in Straf- und Abschiebehaft, Alleinstehende, bei denen Straftaten oder Ausweisungsgründe vorliegen, Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen, in letzter Zeit eingereiste Personen) gleichermaßen „vorrangig“ Ersuchen gestellt werden sollen, und wenn ja, welcher Effekt einer „Vorrangigkeit“ ist dann damit verbunden angesichts des Umstands, dass eine übergroße Mehrheit der potentiell Betroffenen zur Gruppe der Empfänger von Sozialleistungen gehören dürfte (bitte begründen)?

Nach Mitteilung der beiden koordinierenden Stellen der Länder besteht hinsichtlich der vier von der Fragestellerin aufgeführten Personengruppen keine Reihenfolge untereinander, sondern gleichermaßen eine Vorrangigkeit bei der Stellung von Rückübernahmeersuchen. Gleichwohl wird dieses Prinzip in der Praxis nicht ohne Ausnahme gehandhabt, so dass zum Beispiel manchmal ein Ersuchen für einen alleinstehenden Straftäter vorrangig gegenüber einem Ersuchen für eine auf soziale Transferleistungen angewiesene Familie gestellt wird. Personen, die besonders hilfsbedürftig sind, werden stets „nachrangig“ angemeldet.

9. Welche Reaktionen der Länder gab es auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Februar 2010 (siehe Vorbemerkung)?
- Auf welche Zahlen oder Umstände stützte sich das Bundesministerium des Innern bei seiner Feststellung, dass ein „angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien“ im Jahr 2010 von „einer der beiden koordinierenden Stellen“ nicht gewahrt worden sei, und welche der beiden Stellen war dies?
 - Auf welche Zahlen oder Umstände stützte sich das Bundesministerium des Innern bei seiner Antwort auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Josef Philip Winkler vom 29. März 2010, wonach „die Länder“ die

gegenüber dem Kosovo „gegebenen Zusagen inzwischen wieder ein[hielten]“ (Bundestagsdrucksache 17/1342 zu Frage 14)?

Seitens der Länder hat es keine schriftlichen Reaktionen auf das genannte Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Februar 2010 gegeben. Sie haben auf der Sitzung der Arbeitsgruppe „Rückführung“ Ende April 2010 jedoch zum Ausdruck gebracht, dass Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien bestünden, da praktisch für die große Mehrzahl der anderen ausreisepflichtigen Personen (außer Roma) bereits in der Vergangenheit Rückübernahmeersuchen gestellt worden seien, die Rückführungen aber aus verschiedenen Gründen noch nicht hätten vollzogen werden können.

Soweit das Bundesministerium des Innern das Kriterium der Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien bei der Stellung von Rückübernahmeersuchen zu Beginn des Jahres 2010 nicht gewahrt sah, handelte es sich um die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld, die für die nördlichen Bundesländer koordinierend tätig wird. Aus dem Kreis dieser Länder wurden im Januar 2010 396 Ersuchen an die kosovarische Seite gestellt, davon 361 für Roma. Seitdem ist das Kriterium wieder hinreichend beachtet worden.

10. Was ist konkreter unter einem „angemessenen Verhältnis der verschiedenen Ethnien“ zu verstehen, und ungefähr welchen Anteil sollten beispielsweise Ersuchen in Bezug auf Roma-Angehörige haben?

Dazu besteht keine quoten- oder zahlenmäßige Festlegung. Das bis auf Weiteres geltende Kriterium soll sicherstellen, dass sich deutsche Rückübernahmeersuchen nicht ausschließlich oder weitaus überwiegend auf Roma-Angehörige beziehen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, vor dem Hintergrund der vom Bundesministerium des Innern im Schreiben vom 16. Februar 2010 selbst gesehenen „derzeitigen politischen und medialen Fokussierung auf das Thema ‚Rückführung Kosovo‘“ eine Neubewertung der geplanten Abschiebungen insbesondere von Roma-Angehörigen bzw. eines entsprechenden humanitären Bleiberechts für diese Gruppe vorzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zu dieser Frage auch gegenüber der Fragestellerin bereits dargelegt, so etwa in den Antworten der Bundesregierung zu

Fragen 8 und 26 (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) sowie zu Frage 26 (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. Für eine Neubewertung von Abschiebungen in das Kosovo sieht sie keine Veranlassung.

12. Inwieweit sieht sich die Bundesregierung durch den in der Vorbemerkung genannten, überparteilichen „Oster-Appell 2010“ veranlasst, die Frage der Abschiebung von bzw. eines Bleiberechts für Roma aus dem Kosovo neu zu bewerten (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo leben nach dem letzten bekannten Stand in Deutschland (bitte wie zu Frage 22 auf Bundes-

tagsdrucksache 17/423 antworten, d. h. nach Bundesländern und Personengruppen differenziert), und falls es diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse geben sollte, für wann ist eine entsprechende Erhebung geplant?

Auf die nach wie vor gültige Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) wird verwiesen. Eine neue Erhebung ist zum Stichtag 30. Juni 2010 geplant.

14. Wie viele geduldete bzw. (vollziehbar) ausreisepflichtige Personen (bitte differenzieren) weisen nach dem Ausländerzentralregister zum Stand 31. März 2010 eine „kosovarische“ bzw. serbische (inklusive Vorgängerstaaten) Staatsangehörigkeit auf?

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. März 2010 insgesamt 8 498 Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit ausreisepflichtig, darunter 3 853 Personen vollziehbar, die übrigen mit einer Duldung. Unter den Staatsangehörigkeitsbezeichnungen „Serbien und Montenegro“, „Serbien und Kosovo“, „Jugoslawien“ sowie „Republik Serbien“ waren zum genannten Stichtag 24 295 ausreisepflichtige Personen erfasst, darunter 11 608 Personen vollziehbar, die übrigen mit einer Duldung.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit ihrer Politik eines angeblichen Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor Zwangsabschiebungen, wenn die Zahl der Abschiebungen in den Kosovo seit 2004 jährlich jeweils etwa doppelt so hoch war wie die Zahl der „freiwilligen“ Rückkehr, und wie viele Abschiebungen bzw. „freiwillige“ Rückreisen in den Kosovo gab es im Jahr 2009 insgesamt (bitte den Anteil der Roma- und Minderheitenangehörigen gesondert angeben)?

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) verwiesen.

Im Jahr 2009 kehrten 329 Personen freiwillig in die Republik Kosovo zurück. Hierunter befinden sich 101 Minderheitenangehörige, die sich wie folgt aufschlüsseln:

- 91 Angehörige der Roma,
- zwei Angehörige der Serben,
- sieben Angehörige der Ashkali und
- ein Bosniake.

Dem gegenüber stehen im Jahr 2009 insgesamt 541 Rückführungen. Hierunter befanden sich 179 Minderheitenangehörige, von denen 76 Roma waren.

Die Bundesregierung sieht sich insgesamt in ihrer Politik des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor einer zwangsweisen Rückführung bestätigt. Sie erweist sich auch bezüglich Kosovo als ein wirksames Mittel bei der Bekämpfung illegaler Migration.

16. Wo finden die Rückkehrer und Abgeschobenen im Kosovo nach ihrer Ankunft Aufnahme, wie lange dauert es durchschnittlich bis sie eine feste Wohnung vermittelt bekommen oder gefunden haben, und bis wann wur-

den Rückkehrer und Abgeschobene in Flüchtlings- und Aufnahmelager wie das Camp Osterode gebracht oder fanden dort Unterkunft?

Freiwillige Rückkehrer aus Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten erhalten in Kosovo durch internationale Organisationen, insbesondere durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) Unterstützungen in Form von Rückkehr- und

Reintegrationshilfen im Rahmen verschiedener EU-Projekte. Das durch den Europäischen Flüchtlingsfonds geförderte Beratungszentrum der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Pristina berät und unterstützt freiwillige Rückkehrer aus Deutschland.

Aus Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten zurückgekehrte oder zurückgeführte Personen erhalten unmittelbar nach ihrer Ankunft am Flughafen Pristina Beratungen durch Mitarbeiter des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und IOM.

Aus Deutschland freiwillig zurückgekehrte oder zurückgeführte Personen werden zusätzlich von Sozialarbeitern und Psychologen des Rückkehrerprojektes „URA 2“ in Empfang genommen, beraten und werden über das Leistungsangebot von „URA 2“ sowie alle Kontaktdaten informiert. Nach der Wiedereinreise werden viele Rückkehrer von ihren Familienangehörigen am Flughafen Pristina abgeholt und begeben sich zurück in ihre Heimatorte. Für zurückgeführte Personen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die in Kosovo über keine Wohnmöglichkeiten verfügen, bestehen bis zur Vermittlung einer Wohnung übergangsweise Wohnmöglichkeiten im URA-Zentrum Pristina. Rückkehrer verlassen erst dann das Zentrum, wenn eine Wohnung oder ein Zimmer gefunden worden ist. Die durchschnittliche Verweildauer im Zentrum beträgt sieben bis maximal zehn Tage.

Bei der Einreise über den Flughafen Pristina stehen für Rückkehrer darüber hinaus Mitarbeiter des kosovarischen Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und soziale Wohlfahrt (MLSW) für Beratungen zur Verfügung. Mitarbeiter des durch MLSW geförderten Projektes „03“ können Rückkehrer eine für sieben Tage befristete Unterkunft in einem Vertragshotel zur Verfügung stellen und bieten Hilfestellungen beim Registrierungsverfahren in der jeweiligen Heimatkommune an. Ferner werden Transportmöglichkeiten in die Heimatgemeinde angeboten und Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Büros für Gemeinschaften vermittelt.

Flüchtlings- und Aufnahmelager von Rückkehrern befinden sich auf dem Gebiet von Kosovo lediglich in Nord-Mitrovica. Mit Stand April 2010 waren in Nord-Mitrovica im Camp Osterode noch 99 und im Camp Cesmin Lug 46 Roma-Familien untergebracht. Bereits seit Mitte 2008 besteht für beide Camps ein Zuzugsverbot für Neuankömmlinge. Ausnahmen gelten nur in Einzelfällen für nahe Angehörige, die wegen ihrer im jeweiligen Camp wohnenden Familienangehörigen ausdrücklich um Aufnahme bitten. Nach Kenntnis der deutschen Botschaft in Pristina leben in den Camps derzeit noch zwei Familien, die vor längerer Zeit aus Deutschland in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zurückgeführt worden sind und sich um Aufnahme in das Camp Osterode bemühten, weil dort die Lebensbedingungen als relativ besser beurteilt wurden und der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und die Aussicht auf Hilfen internationaler Organisationen relativ leichter erschienen.

17. Wie viele Mitarbeiter welcher (Bundes-)Behörden sind dauerhaft oder zeitweise in den Kosovo abgeordnet, die dort im weitesten Sinne Aufgaben in Zusammenhang mit der Rückkehr oder Rückführung in den Kosovo

wahrnehmen, von welchen Behörden kommen diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und welche Aufgaben nehmen sie genau wahr?

Derzeit sind drei Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Republik Kosovo tätig, deren Aufgabenbereich sich mittelbar oder unmittelbar mit der Rückkehr oder Rückführung befasst. Einerseits ist dies der Leiter des Projektbüros des Bund-Länder-Rückkehrprojektes „URA 2“, andererseits zwei in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes zur Deutschen Botschaft Pristina als Verbindungsbeamte abgeordnete Mitarbeiter. Die Verbindungsbeamten sind im Bereich Rückführung/Rückkehr vorwiegend mit der Bearbeitung und zentralen Übermittlung der Rückübernahmeersuchen deutscher Ausländerbehörden befasst. Dienort aller Mitarbeiter ist Pristina.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in allen Fällen zeitlich befristet in Abhängigkeit von der Laufzeit des Projektes bzw. der Notwendigkeit der Beschäftigung von Verbindungsbeamten bei der Deutschen Botschaft.

18. Ist der Zugang zu Leistungen des Rückkehrprojektes „URA II“ daran gebunden, dass die potentiellen Leistungsempfänger aus den beteiligten Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) abgeschoben wurden bzw. zurückgekehrt sind, und worin besteht die genaue Motivation gerade der genannten Bundesländer, sich an diesem Projekt mit finanziellen Mitteln zu beteiligen?

Das Projekt bietet vor allem allen Rückkehrern aus den beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unabhängig von der Art der Rückkehr oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit beratende und/oder finanzielle Unterstützungsangebote zur Wiedereingliederung an. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 7 (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) und Frage 23 (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. verwiesen. Soweit darüber hinaus freie Kapazitäten bestehen, können Rückkehrer aus den übrigen (nicht beteiligten) Ländern eine psychologische Erstbetreuung und/oder Sozialberatung erhalten.

Die beteiligten Länder nehmen am Projekt teil, da es ihnen aufgrund der bei ihnen vorhandenen hohen Zahl ausreisepflichtiger Personen aus dem Kosovo ein Anliegen ist, die Republik Kosovo bei der Reintegration und der Überwindung der ersten Eingliederungsschwierigkeiten der Rückkehrer angemessen zu unterstützen. Dabei räumen sie einer freiwilligen Rückkehr der Betroffenen den Vorrang vor einer Rückführung ein. Deshalb ist es für Bund und Länder von Bedeutung, dass freiwillig Rückkehrende ein erhöhtes und erweitertes Leistungsangebot gegenüber den abgeschobenen Rückkehrern erhalten.

19. Inwieweit wird bei der Bewertung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Roma im Kosovo durch die Bundesregierung berücksichtigt, dass nach Artikel 9 Absatz 1b der EU-Qualifikationsrichtlinie als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auch eine „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen“, die im Ergebnis eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, angesehen werden muss, und dazu auch „gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden“, gehören (Artikel 9 Absatz 2b), und wie werden diese Grundsätze konkret auf die Situation der Roma im Kosovo übertragen?

Die von den Fragestellern zitierte Bestimmung der Richtlinie 2004/83/EG ist bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 des

Asylverfahrensgesetzes [AsylVfG] i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Ob eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie, ein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie und die nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund vorliegt, bedarf der Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

20. Entsprechen die „Erkenntnisse der Projektleitung“ des Rückkehrprojekts „URA“, wonach „eine Ausgrenzung von Roma oder Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten grundsätzlich weder bei Arbeitgebern noch Vermietern festzustellen“ sei und „vielmehr objektive Kriterien wie Arbeits- und Leistungsbereitschaft oder die pünktliche und vollständige Zahlung der Wohnungsmiete“ entscheidend seien (vgl. Bundestagsdrucksache 17/423 zu Frage 7), der Auffassung der Bundesregierung (bitte begründen)?
- a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitgeber im Kosovo die „Arbeits- und Leistungsbereitschaft“ von Arbeit suchenden Roma-Angehörigen vorurteilsfrei bewerten, und nach welchen Kriterien wird dies in der Praxis geschehen?
 - b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Obdachlosigkeit von Roma im Kosovo für die Betroffenen weniger belastend ist, wenn sie vor allem darauf beruhen sollte, dass sie ihre Miete nicht „pünktlich und vollständig“ bezahlen können?

Die Mitarbeiter des Projektes „URA 2“ verfügen aufgrund ihrer Projektstätigkeit über Erfahrungen, die sie z. B. im Rahmen der Arbeitsvermittlung von Rückkehrern gewonnen haben. Diese Mitarbeiter besuchen regelmäßig kosovarische Arbeitgeber und führen zusammen mit dem Arbeitssuchenden bei Arbeitgebern Bewerbungsgespräche. Die Aussagen zur Bedeutung des Kriteriums „Arbeits- und Leistungsbereitschaft“ beziehen sich auf diese Erfahrungswerte der URA-Arbeitsvermittler, die laufend darüber berichten, dass diese Eigenschaften im Vordergrund stehen und nicht die jeweilige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe. Gleiches gilt für die Beurteilung der Situation im Rahmen der Wohnungssuche und -vergabe. Dementsprechend wurden auch etliche Angehörige der Roma in Arbeit vermittelt und konnten vielfach Wohnräume anmieten. Zwar lehnen es im Einzelfall Arbeitgeber oder Vermieter ab, Angehörigen von Minderheiten eine Wohnung zu vermieten oder einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Dies spiegelt aber nach den mehrjährigen Erfahrungen des Projektes „URA“ nicht die generelle Haltung kosovarischer Vermieter oder Arbeitgeber wider. Auch unter Einbeziehung aktueller Erfahrungen ergeben sich hinsichtlich dieser Einschätzung und den Darlegungen in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423) keine Änderungen.

21. Bedeutet die Aussage auf Bundestagsdrucksache 17/423 zu Frage 8, wonach „sehr viele im Kosovo lebende Menschen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, im täglichen Leben mit wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten konfrontiert werden“, dass nach Auffassung der Bundesregierung die besondere soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung der Roma im Kosovo nicht mit deren ethnischer Zugehörigkeit erklärt werden kann (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) fest. Viele der in Kosovo lebenden Menschen sind infolge der kriegesischen Auseinandersetzungen mit vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten

konfrontiert. Dies ist unabhängig von einer bestimmten ethnischen Zugehörigkeit.

- a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Roma im Kosovo die gleichen „wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten“ im Leben haben wie andere Menschen im Kosovo auch, d. h. dass es keine relevanten Unterschiede in der konkreten Lebenssituation von Roma- und Nicht-Roma-Angehörigen gibt (bitte begründen, auch vor dem Hintergrund der besonders hohen Arbeitslosenquote der Roma im Kosovo und der zahlreich vorliegenden, gegenteiligen Berichte über die verzweifelte Lage der Roma)?

Eine staatlich intendierte soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung der in Kosovo lebenden Angehörigen der Gemeinschaft der Roma allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit findet nicht statt. Nach wie vor bestimmt die jeweilige ethnische Zugehörigkeit einer Person zu einer der in Kosovo lebenden Volksgruppen nicht unmittelbar ihre wirtschaftliche und soziale Situation. Die unter der Roma-Bevölkerung bestehende hohe Arbeitslosigkeit hat im Wesentlichen keinen ethnisch diskriminierenden Hintergrund, sondern basiert in erster Linie auf dem derzeit bestehenden niedrigen Bildungsniveau vieler arbeitsloser Roma. Ihre soziale und wirtschaftliche Situation ist mit der Lage von z. B. arbeitslosen albanischen Volkszugehörigen mit ebenfalls niedrigem Bildungsniveau zu vergleichen, deren soziale und wirtschaftliche Stellung ebenso als schlecht einzustufen ist. Der Bedarf an nicht qualifizierten Arbeitskräften ist in Kosovo gering. Hieraus erklärt sich die hohe Arbeitslosenquote der Gruppe der Personen ohne Berufsausbildung. Bei einer offiziellen Arbeitslosenquote von ca. 43 Prozent waren im Jahr 2008 lediglich 4,1 Prozent der arbeitssuchenden Personen mit einer mittleren beruflichen Qualifikation. Die Arbeitslosenquote für Hochschulabsolventen liegt derzeit bei unter einem Prozent.

- b) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt eine Diskriminierung der Roma im Kosovo im täglichen Leben, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, worauf stützt sich die Bundesregierung hierbei?

Die im Februar 2009 von der Regierung der Republik Kosovo verabschiedete Strategie „Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009-2015“ hat Benachteiligungen von Angehörigen der Roma-Gemeinschaften u. a. beim Zugang zu Personenstandsdokumenten, Wohnraum, Arbeit, staatlichen Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Bildung identifiziert. Diese sind zwar nicht staatlich intendiert; doch obwohl gesetzliche Bestimmungen für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gelten, können Angehörige der Roma dadurch in besonderer Weise betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Roma, die in Städten leben. Dagegen sind die Lebensbedingungen der Roma in den ländlichen Gebieten vergleichbar mit denen der albanischen Bevölkerung; sie berichten kaum über schwerwiegende soziale oder wirtschaftliche Probleme.

- c) Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Einkommen in den Beschäftigungsverhältnissen, in die Rückkehrer und Abgeschobene durch URA II vermittelt werden, und wie hoch ist generell das Durchschnittseinkommen im Kosovo?

Das ist unterschiedlich und hängt von der Qualifikation der Rückkehrer ab. Da die meisten Rückkehrer über keinerlei berufliche Qualifikation verfügen, sind nur Vermittlungen im Niedriglohnsektor möglich. Die Einkommen bewegen sich monatlich zwischen 150 und 180 Euro, der Lohnkostenzuschuss des Projektes „URA 2“ macht daher zum Teil mehr als 50 Prozent vom zu erzielenden Ein-

kommen aus. Das Durchschnittseinkommen im einfachen Bereich liegt, wie auch bei den durch das URA-Projekt vermittelten Arbeitsverhältnissen, bei 150 bis 180 Euro monatlich. Im Bereich der qualifizierten Arbeitsverhältnisse liegt das Einkommen bei 250 bis 280 Euro im Monat. Nur in den internationalen Bereichen (EULEX, Botschaften, VN) werden Einkommen von über 1000 Euro im Monat erzielt.

- d) Wie hoch sind die durchschnittlichen Ausgaben einer vierköpfigen Familie im Kosovo für Miete, Nahrungsmittel und Kleidung (verglichen mit dem Preisniveau in Deutschland)

Der Bundesregierung liegen mit Ausnahme der Mietpreise keine statistischen Daten über die Kostensituation in Kosovo vor. Laut dem von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) herausgegebenen Länderinformationsblatt (sog. Country Fact Sheet) für Kosovo 2009 liegen die maximalen Mietpreise für eine Zwei- bzw. Dreizimmerwohnung in Pristina bei 350 bzw. 500 Euro, in den anderen Städten ca. 50 Euro darunter. Daten über einen statistischen Lebensmittel Warenkorb sind der Bundesregierung nicht bekannt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*